

## ANTRAG

der Abgeordneten Dworak, Mag. Leichtfried, Antoni, Findeis, Gartner, Ing. Gratzer, Jahrmann, Kernstock, Kraft, Onodi, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Thumpser und Vladyka

betreffend **Spielautomatenabgabe**

Am 16. Juni 2010 wurden vom Plenum des Nationalrates die Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (GSpG-Novelle 2008) und die Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (GSpG-Novelle 2010), die auch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetz 2008 zum Inhalt hatte, beschlossen.

Mit der Änderung des § 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurden die Landesgesetzgeber ermächtigt, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe einzuheben.

Die VLT-Abgabe ist jener Teil der Glücksspielabgabe, der für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals (VLTs) auf Basis einer Konzession des Bundesministers für Finanzen zu leisten ist. Die Bundesautomatenabgabe ist hingegen der Teil der Glücksspielabgabe, der für Ausspielungen auf Basis einer landesrechtlichen Bewilligung zu entrichten ist. Ob es solche landesrechtliche Bewilligungen überhaupt gibt, ist aber vom Landesgesetzgeber zu entscheiden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf dessen Höhe in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe und auf die Teilung des Ertrags aus dem Zuschlag zwischen dem Land und den Gemeinden. Der Zuschlag darf höchstens 150 % der Stammabgabe betragen.

Bei der Aufteilung des Ertrages zwischen Land und Gemeinden ergeben sich aus dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) und aus dem FAG 2008 die Vorgaben, nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Eine Verteilung der Anteile der Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen ist erst zulässig, sobald die elektronische Anbindung der VLTs an die Bundesrechenzentrum GmbH erfolgt ist.

Der Zuschlag wird zusammen mit der Stammabgabe von den Organen der Bundesfinanzverwaltung verwaltet und eingehoben und dem Land monatlich überwiesen.

Die Landesgesetzgeber sind daher berufen, die entsprechenden Umsetzungsschritte zu setzen. Für Niederösterreich bedeutet dies, dass das NÖ Spielautomatengesetz entsprechend zu überarbeiten ist. Dabei sollte der Rahmen für die Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe ausgeschöpft werden und ein Zuschlag von 150 Prozent der Glücksspielabgabe festgelegt werden. Dieser Zuschlag wäre ähnlich der bisherigen Spielautomatenabgabe im Verhältnis 60 Prozent Landesanteil und 40 Prozent Gemeindeanteil aufzuteilen. Da die Landesgesetzgeber den durch das Glücksspielgesetz vorgegebenen Rahmen zwar nicht überschreiten, sehr wohl aber unterschreiten können, sollten die Grenzen hinsichtlich des maximalen Einsatzes pro Spiel von 0,50 € und des Maximalgewinnes von 20.- € je Spiel weiterhin beibehalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung eine Novelle zum NÖ Spielautomatengesetz erstellen zu lassen und diese nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens dem Landtag zur Beratung vorzulegen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zuzuweisen.